

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BBT Media Rent e.K.

Vermietung

I. Miet- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Der Mieter erkennt mit der Erteilung von Mietaufträgen und somit bei Anmietung von Geräten ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Mietbedingungen an. Diese Mietbedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit dieser nichts Abweichendes enthält. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Mietzeit

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt der Geräte in einwandfreiem Zustand. Die Mietzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von unserem Lager, bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Soweit Geräte vor 12.00 Uhr mittags abgeholt oder geliefert werden, ist der volle Tagessatz zu zahlen. Bei Rücklieferung nach 10.00 Uhr wird der volle Tagessatz berechnet. Für die Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, kann keine Haftung übernommen werden. Tritt der Mieter, gleich aus welchem Grund, vom Mietvertrag zurück, muss die Rücktrittserklärung spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Miettermin beim Vermieter eingegangen sein. Erfolgt der Rücktritt später, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter jeden in Anspruch genommenen Miettag voll, und für restlich offen stehende Miettage ohne Nachweis eines Schadens 50 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, es sei denn, der Vermieter befindet sich im Lieferverzug.

3. Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Geräte samt Zubehör bestimmt sich nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Alle Preis sowie Pauschalpreise verstehen sich als Tagespreise zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör nach Vereinbarung zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

4. Gebrauch und Unterhaltung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, insbesondere die überlassenen Gebrauchsanweisungen und Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten, insbesondere hat der Mieter während der Mietzeit ausfallende Lampen auf eigene Kosten zu ersetzen. Fluid, Bandmaterial, Pyrotechnik usw. werden vom Mieter gekauft. Der Rechnungsbetrag dafür ist sofort fällig. Wird unbenutztes Material am Ende der Mietzeit originalverpackt zurückgegeben, erteilt der Vermieter eine anteilige Gutschrift.

5. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte - sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich - ist ohne unsere ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen

Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unseres Eigentums trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch den Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

6. Schäden und Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens zu informieren. Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung, und zwar auch für Zufallsschäden. Der Mieter hat die Geräte bei Empfang fachmännisch zu untersuchen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei Empfangnahme ausdrücklich gerügt werden. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei der Übernahme ausdrücklich gerügter Mängel. Die Übernahme der Geräte gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes. Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an den Geräten oder Zubehörteilen, Verlust oder Transportschäden, ist uns in jedem Fall binnen 3 Tagen Mitteilung zu machen. Reparatureingriffe des Mieters sind nicht zulässig. Eine Haftung unsererseits für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Für am Einsatzort entstandene Schäden übernimmt der Vermieter keine Haftung. Soweit es sich nicht um bei Empfangnahme ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störung oder Ausfällen auch weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt. Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder die Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust, Ersatz in Höhe der Mietgebühr zu zahlen. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mängelfrei übergeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu überprüfen. Der Vermieter haftet nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und -höhe.

7. Mietzahlung

Bei Mietern mit Kundenkonto ist die Miete gem. Ziffer 5 der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zahlbar. Ansonsten ist die Miete sofort bei Rückgabe in bar, ohne Abzug, fällig.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist in allen Fällen Düsseldorf.

9. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gemäß Datenschutzgesetz wird darauf verwiesen, dass Daten aus Geschäftsvorgängen in der Datenverarbeitungsanlage des Verkäufers abgespeichert werden.

Düsseldorf, Januar 2016